

## Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

KGV Kaulbachhang e. V.

Um die finanziellen Verpflichtungen im Verein für die Pächter und Vereinsmitglieder nachvollziehbar zu gestalten, gibt sich der Kleingärtenverein Kaulbachhang e.V. nachfolgende Beitrags- und Gebührenordnung. Erstattungen für Aufwendungen im Ehrenamt sowie abrechenbare Kosten der Vereinsarbeit finden ebenfalls Berücksichtigung.

1. **Mitgliedsbeiträge** pro Jahr (Mitglieder-Beschluss vom 27.04.2019)

|                                                                        |         |
|------------------------------------------------------------------------|---------|
| Erstmitglied                                                           | 75,00 € |
| Ehepartner, Familienmitglieder, Gartenanwärter und sonstige Mitglieder | 10,00 € |
| Aufnahmegebühr pro Mitglied                                            | 10,00 € |
  
2. **Verwaltungsgebühr für gekündigte Gärten** 65,00 €  
Betrag pro Kalenderjahr, bis zur Neuverpachtung, maximal zwei Jahre
  
3. **Umlage**  
Durch Beschluss der Mitglieder können zeitlich befristet und für einen verbindlich festgelegten Zweck Umlagen erhoben werden.
  
4. **Pacht** Preis pro m<sup>2</sup> 0,14 €

|                                       |                      |                          |           |
|---------------------------------------|----------------------|--------------------------|-----------|
| Pachtfläche der 143 Gärten            | 39669 m <sup>2</sup> | von 46.247m <sup>2</sup> | 5553,66 € |
| Pacht Freifläche - Wege/Plätze/Ränder |                      | 6.578 m <sup>2</sup>     | 920,92 €  |

- Stand April 2019 - variabel, kann sich mit Beschluss der Stadt Chemnitz ändern -
  
5. **Grundsteuer B** (Messbetrag x Hebesatz 580 v.H.)  
42 Gärten mit Laubengröße > 24 m<sup>2</sup> mit Bestandsschutz (§ 20a Nr.7 BKleingG)
  - umbautes Grundstück: Bestandteil der Jahresrechnung
  - Laube des Gartens: individuelle Meldung und Steuerbescheid der Stadt Chemnitz
  - Stand April 2019 - variabel, kann sich mit Beschluss der Stadt Chemnitz ändern
  
6. **Grundpreise des Versorgers** – z. Z. eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

|                      |                                                              |
|----------------------|--------------------------------------------------------------|
| Wasserversorgung     | Grundpreis 262,00 € geteilt durch Anzahl verpachteter Gärten |
| Elektroenergie/Strom | Grundpreis 123,00 € geteilt durch Anzahl verpachteter Gärten |

Stand April 2019 - kann sich durch Preisanpassung/ Wechsel des Dienstleisters ändern -
  
7. **Arbeitspreise des Versorgers** – z. Z. eins energie in sachsen GmbH & Co. KG

|                        |                         |
|------------------------|-------------------------|
| Wasser                 | 2,23 € / m <sup>3</sup> |
| Elektroenergie / Strom | 0,28 € / kWh            |

- Stand April 2019 - kann sich durch Preisanpassung/ Wechsel des Dienstleisters ändern -
  
8. **Sicherungsleistung** 200,00 €  
Überweisung vor Abschluss eines neuen Pachtvertrages,
  
9. **Wertermittlung** max. 40,00 €  
gemäß Richtlinie zur Wertermittlung  
zzgl. Fahrtkosten externe Wertermittler ÖPNV bzw. 0,30 €/Km  
der abgebende Pächter zahlt Kosten in bar an Wertermittler
  
10. **Bauhofkosten** - kostendeckende Ausleihgebühren laut aushängender Preisliste  
- Abgabe von Grünschnitt kostendeckend kalkuliert laut Preisliste  
- Splitt, Sand und Kies entsprechend den aktuellen Handelspreisen

## 11. **Kosten für Bau / Umbau / Installation**

- Baugenehmigung für die Errichtung einer Gartenlaube 30,00 €
  - Baugenehmigung für Änderungen an bestehenden Gartenlauben 15,00 €
  - Baugenehmigung für sonstige Errichtungen und Vorhaben 10,00 €
- Diese Gebühren werden mit Erteilung der Genehmigung in Rechnung gestellt.  
Der Bauwillige trägt außerdem alle von Dritten erhobene Gebühren.
- Neuanschluss für Wasserversorgung 25,00 €
  - Neuanschluss für Elt-Versorgung 25,00 €
  - Miete bei Austausch ab/nach 2015 für Wasseruhr / Stromzähler je 3,00 €

## 12. **Pflichtstunden** - 8 Stunden pro Garten je 18,00 €

Ein Mitglied pro Parzelle ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Aus gesundheitlichen oder altersmäßigen Gründen ist ausnahmsweise eine Abgeltung in Geld möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.  
(Auszug Satzung §3 Absatz 4)

## 13. **Sanktionen** (Mitglieder-Beschluss vom 23.04.2016)

- unerlaubt entfernte oder manipulierten Plomben 50,00 €
- Nichtanzeigen defekter Wasser- oder Stromzähler 10,00 €
- Wiederanschluss Elt/Wasser bedingt durch Sperrung wegen Zahlungsverzug der Jahresrechnung bis nach Beginn der zentralen Versorgung zum Saisonbeginn 150,00 €

## 14. **Mahnungen / Gebühren**

- Mahngebühr 1. Mahnung 3,00 €
- Mahngebühr 2. Mahnung (Einschreiben) 7,00 €
- Ermittlung Anschrift /nicht gemeldeter Wohnungswechsel 10,00 €

## 15. **Pkw-Nutzung** für den Einsatz des privaten PKW pro Km einfache Entfernung 0,30 € Voraussetzung ist der Auftrag und die Abstimmung mit dem Vorstand.

## 16. **Kostenerstattung**

Für die Vereinsarbeit zwingend notwendige Kosten werden nach Vorlage der Kaufbelege und Genehmigung durch den Vorstand erstattet.

- Büromaterial: Papier, Umschläge, Ordner, Hefter, Heftklammern, Reißzwecken usw.
- Verbrauchsmaterialien: Toner, Tinten, Folien, Lamine, u.ä.
- Eintrittskarten, Fahrscheine, Postgebühren
- Fachliteratur, Gesetzestexte, Kopien

## 17. **Aufwendungen im Ehrenamt** – Ehrenamtspauschale pro Kalenderjahr

- Vorstandsmitglieder, monatliche Zuschläge/Abzüge (35,00 €) sind möglich max. 420,00 €
  - Mitglieder mit Sonderaufgaben max. 120,00 €
  - Mitglieder nach Projekten, Spezialeinsätzen und Havarien max. 60,00 €
- zusätzliche pauschale Vergütung für besondere Umstände und Belastungen
  - unabhängig vom Zeitaufwand
  - steuer- und sozialversicherungsfrei bis 720,00 €/ Jahr (EstG §3 N26 und 26a)
- Zahlung nach Vorstandsbeschluss am Ende des Kalenderjahres

## 18. **Zahlungen**

Ein- und Auszahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, grundsätzlich bargeldlos.

## 19. **Inkrafttreten**

Die Gebühren- und Beitragsordnung (BGO) tritt mit Beschlussfassung vom 27.04.2019 in Kraft.  
Sie ersetzt eventuell anders lautende bestehende Bestimmungen.